

1971	Ausgegeben zu Bonn am 11. August 1971	Nr. 78
Tag	Inhalt	Seite
9. 8. 71	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes 101-5	1241
6. 8. 71	Verordnung zum Schutz gegen eine Verbreitung von Tierseuchen beim Verbringen von Waren aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik (Tierseuchenschutzverordnung DDR)	1242
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1246

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes

Vom 9. August 1971

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Verfahren bei Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes vom 16. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 65) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Grenzen zwischen Ländern können nach Maßgabe dieses Gesetzes geändert werden, wenn das Gebiet, dessen Landeszugehörigkeit geändert werden soll, 1000 ha nicht übersteigt und von nicht mehr als 500 Einwohnern bewohnt ist.“

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Gebiet kann bis zu 1 000 ha und die Einwohnerzahl bis zu 2 000 Personen betragen, wenn die Änderung erfolgt, um

- a) die Landesgrenze zu begradigen,
- b) die Landesgrenze an eine topographische Gegebenheit anzulehnen,
- c) die Landesgrenze dem Verlauf von Grundstücksgrenzen anzupassen,
- d) kleine Enklaven aufzuheben oder die staatsrechtliche Trennung geschlossener Siedlungen zu beseitigen,
- e) die Rechtsverhältnisse einer Straße oder eines Gewässers zu ordnen,

- f) Grundstücke wirtschaftlich sinnvoll zu teilen,
- g) leistungsfähige und sinnvoll abgegrenzte Gemeinden zu schaffen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. August 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für besondere Aufgaben
Ehmke

Der Bundesminister des Innern
Genscher

**Verordnung
zum Schutz gegen eine Verbreitung von Tierseuchen
beim Verbringen von Waren aus den Währungsgebieten der Mark der
Deutschen Demokratischen Republik
(Tierseuchenschutzverordnung DDR)**

Vom 6. August 1971

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 und des § 7 Abs. 1 und 4 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

I. Begriffsbestimmungen

§ 1

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Klautiere: Haus- und Wildwiederkäuer sowie Haus- und Wildschweine;
2. Einhufer: Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Zebras und Zebroide;
3. Geflügel:
 - a) Hausgeflügel: Gänse, Enten, Hühner — einschließlich Perlhühner und Truthühner —, Tauben und Pfauen;
 - b) Wildgeflügel: Fasanen, Rebhühner, Schneehühner, Steinhühner, Haselhühner, Moorhühner, Flughühner, Wachteln, Schnepfen — einschließlich Bekassinen —, Trappen, Wildtauben, Auerwild, Birkwild, Rackelwild, Trutwild, Schwäne, Wildgänse, Wildenten und Wasserhühner;
4. Fleisch: zum menschlichen Genuß bestimmte Teile geschlachteter oder erlegter Klautiere und die daraus hergestellten Fleisch- und Wurstwaren;
5. Futtermittel tierischer Herkunft: zur Verwendung als Futtermittel bestimmte, von Tieren stammende Teile oder Erzeugnisse aller Art in unbearbeitetem oder bearbeitetem Zustand, insbesondere: Meerestiere (z. B. Fische, Meeressäugtiere, Krebse und Weichtiere, getrocknet, auch gemahlen), Fleischfuttermehl, Fleischknochenmehl, Futterknochenschrot, Knochenfuttermehl, Tierkörpermehl, Tierkörperkuchen, Tierkörperextrakt, Futterblutmehl, Grieben-, Fett- und Fleischkuchen, Milch und Milch-erzeugnisse, Federmehl und Schlacht- abfälle von Geflügel sowie Mischungen, in denen vorstehende Futtermittel enthalten sind;
6. Lebende Tierseuchenerreger: vermehrungsfähige Erreger, die bei Tieren übertragbare Krankheiten hervorrufen können, sowie vermehrungsfähige, hinsichtlich der Viru-

lenz modifizierte Stämme, die von solchen Erregern abstammen;

7. Verbringen in das Wirtschaftsgebiet: das Verbringen aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik in das Wirtschaftsgebiet;
8. Verbringen durch das Wirtschaftsgebiet: die Beförderung unter zollamtlicher Überwachung ohne Umladung und Zwischenlagerung aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik durch das Wirtschaftsgebiet in fremde Wirtschaftsgebiete;
9. Amtliche Bescheinigung: eine von der für den Herkunftsort der Ware zuständigen Behörde ausgestellte und mit einem amtlichen Siegel versehene Bescheinigung.

II. Lebende Tiere

§ 2

(1) Das Verbringen lebender Klautiere, Einhufer, Hasen, Hauskaninchen, Wildkaninchen, lebenden Geflügels, lebender Papageien, Sittiche, Affen und Halbaffen in oder durch das Wirtschaftsgebiet bedarf der veterinärpolizeilichen Genehmigung.

(2) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedarf nicht das Verbringen lebender Einhufer in oder durch das Wirtschaftsgebiet, wenn die Tiere von einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die nicht älter als zehn Tage ist und mit der nachgewiesen wird, daß die Tiere

1. während der letzten drei Monate vor der Verladung oder, wenn sie jünger als drei Monate sind, seit ihrer Geburt ununterbrochen in den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik gehalten worden sind,
2. am Tage der Verladung amtstierärztlich untersucht worden sind und keine klinischen Anzeichen einer übertragbaren Krankheit aufgewiesen haben und
3. während der letzten 30 Tage vor der Verladung zu einem Herkunftsbestand gehört haben, in dem während der letzten sechs Monate Rotz (Malleus), Beschälseuche (Exanthema coitale paralyticum), ansteckende Blutarmut (Anaemia infectiosa equorum) oder ansteckende Gehirn-Rückenmarkentzündung (Borna'sche Krankheit, Meningo-Encephalitis equorum) und während der letzten 40 Tage andere auf Einhufer übertragbare Krankheiten amtlich nicht festgestellt worden sind.

(3) Lebende Klautiere und Einhufer müssen wie folgt gekennzeichnet sein:

1. Klautiere mit Ausnahme von Schweinen beim Verbringen in das Wirtschaftsgebiet durch amtliche oder amtlich anerkannte Marken;
2. Klautiere beim Verbringen durch das Wirtschaftsgebiet sowie Schweine beim Verbringen in das Wirtschaftsgebiet durch eine Kennzeichnung nach Nummer 1 oder eine andere dauerhafte, den Identitätsnachweis gewährleistende Kennzeichnung;
3. Einhufer beim Verbringen in das Wirtschaftsgebiet durch Hufbrand, Mähnenplomben oder Marken; der Kennzeichnung bedarf es nicht, wenn der Identitätsnachweis auch durch die Beschreibung des Tieres in einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung gewährleistet ist.

§ 3

(1) Lebende Klautiere, Einhufer, Hasen, Hauskaninchen, Wildkaninchen, lebendes Geflügel, lebende Papageien und Sittiche unterliegen vor dem Verbringen in oder durch das Wirtschaftsgebiet der amtstierärztlichen Untersuchung bei der Zolldienststelle.

(2) Die voraussichtliche Ankunftszeit einer Sendung lebender Tiere der in Absatz 1 genannten Arten ist der Zolldienststelle unter Angabe der Art und Zahl der Tiere mindestens 24 Stunden vorher mitzuteilen. Fällt die Ankunftszeit auf den ersten Werktag nach einem Sonn- oder Feiertag, so ist sie 48 Stunden vorher mitzuteilen.

III. Fleisch und geschlachtetes Hausgeflügel

§ 4

(1) Fleisch darf in das Wirtschaftsgebiet nur verbracht werden, wenn der Zolldienststelle eine amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, daß

1. bei Fleisch von Hausklautieren die Tiere, vom Tage der Schlachtung an gerechnet, seit mindestens drei Monaten oder wenn sie jünger als drei Monate sind, seit ihrer Geburt, in den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik gehalten worden sind, unmittelbar vor und nach der Schlachtung tierärztlich untersucht und als frei von Seuchen befunden wurden, die auf Klautiere übertragbar sind, sowie ferner
 - a) bei Hauswiederkäuern die Tiere aus Betrieben stammen, in denen während der letzten drei Monate vor dem Abtransport zur Schlachtung Maul- und Klauenseuche oder Brucellose und im Umkreis von zehn Kilometern um diese Betriebe während der letzten 30 Tage vor der Schlachtung Maul- und Klauenseuche amtlich nicht festgestellt worden ist; der geforderte Nachweis über die Brucellosefreiheit kann durch eine Bescheinigung ersetzt werden, daß die Tiere bei einer frühestens 30 Tage vor der Schlachtung durchgeführten Blutserumaggluti-

nation einen Titer von weniger als 30 IE/ml aufgewiesen haben;

- b) bei Hausschweinen die Tiere aus Betrieben stammen, in denen während der letzten drei Monate vor dem Abtransport zur Schlachtung Maul- und Klauenseuche, Brucellose, Schweinepest oder ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit) und im Umkreis von 10 Kilometern um diese Betriebe Maul- und Klauenseuche oder ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit) während der letzten 30 Tage vor der Schlachtung amtlich nicht festgestellt worden sind;
2. bei Fleisch von Wildwiederkäuern und von Wildschweinen und ganzen Körpern dieser Tiere in der Decke die Tiere an einem innerhalb der Währungsgebiete der Mark der Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Ort erlegt worden sind, an dem und in dessen Umgebung bis zu einer Entfernung von 20 Kilometern am Tage der Erlegung und während der letzten 30 vorangegangenen Tage kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist.
 - (2) Der Vorlage einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung nach Absatz 1 Nr. 1 bedarf es nicht für
 1. zubereitetes Fleisch, das ausweislich einer amtlichen Bescheinigung mit trockener oder feuchter Hitze so behandelt worden ist, daß in allen Teilen des Fleisches eine Temperatur von mindestens 65° C erreicht wurde,
 2. Fette, die durch Erhitzen gewonnen sind,
 3. vollkommen trockene oder vollkommen durchgesalzene Därme,
 4. Fleisch, das im Personenverkehr zum eigenen Verbrauch oder auf Schiffen oder auf der Eisenbahn zur Verpflegung der Reisenden oder Beschäftigten mitgeführt wird.

§ 5

(1) Geschlachtetes Hausgeflügel darf in das Wirtschaftsgebiet nur in brat- oder kochfertigem Zustand oder in Form von Fleischerzeugnissen verbracht werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Gänse, die vollkommen gerupft und bei denen auch Kopf, Hals, Flügel und Schenkel völlig federfrei sind. Beim gewerbsmäßigen Ausschachten der Gänse im Wirtschaftsgebiet anfallende Schlachtabfälle sind unschädlich zu beseitigen.

(3) Brat- oder kochfertig im Sinne des Absatzes 1 ist geschlachtetes Hausgeflügel, bei dem Kopf, Schlund einschließlich Kropf, Luftröhre, Magen, Darm, Geschlechtsorgane und die Füße bis zum Unterschenkel entfernt sind. Hals, Herz, Lunge, Leber ohne Gallenblase, Nieren, Milz und der aufgeschnittene, von der Hornschicht befreite Muskelmagen können beigefügt sein.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten sinngemäß für das Verbringen von Geflügelteilen.

**IV. Tierische Teile außer Fleisch,
tierische Erzeugnisse und Rohstoffe sowie
Rauhfutter und Stroh**

§ 6

(1) Das Verbringen folgender Waren in das Wirtschaftsgebiet bedarf der veterinärpolizeilichen Genehmigung:

1. Unbearbeitete Schafwolle, Haare von Wiederkäuern sowie Schweineborsten; als unbearbeitet gelten Schafwolle, Haare von Wiederkäuern und Schweineborsten, wenn sie keiner Fabrikwäsche unterzogen oder nicht beim Gerben gewonnen sind;
2. Hörner von Wiederkäuern;
3. Häute, Felle und Klauen von Klautentieren;
4. tierischer Dünger sowie Rauhfutter und Stroh;
5. Knochenmehl, Knochengrieß, Knochenschrot sowie Knochen oder Knochenstücke in rohem, gekochtem oder entfettetem Zustand;
6. Futtermittel tierischer Herkunft;
7. in den Nummern 1 bis 6 und in § 4 nicht genannte Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe von Klautentieren, ausgenommen Milch und Milcherzeugnisse, sowie nicht unter § 5 fallende Geflügelteile.

(2) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedarf nicht das Verbringen von

1. gegerbten, vollkommen gesalzenen oder vollkommen trockenen Häuten und Fellen, gekalktem Leimleder sowie gekalkten und von Haaren und Fleischteilen befreiten Häuten und Fellen,
2. vollkommen trockenen Hörnern und Klauen,
3. Rauhfutter und Stroh, sofern es nur zur Verpackung anderer Waren verwendet wird,
4. Warenmustern der in Absatz 1 Nr. 1, 5 und 6 aufgeführten Waren bis zum Gewicht von 5 Kilogramm,
5. Knochen oder Knochenteilen, die sich in natürlichem Zusammenhang mit Gehörnen, Geweihen, Gamskruken oder Muffelschnecken befinden, sofern sie von Weichteilen völlig befreit und lufttrocken sind, sowie Knochen zu Schnitzzwecken.

**V. Tierseuchenerreger und Impfstoffe,
die Tierseuchenerreger enthalten**

§ 7

Das Verbringen von lebenden Tierseuchenerregern für wissenschaftlich geleitete Einrichtungen und Betriebe zur Durchführung von Forschungen oder zur Herstellung von Sera, Impfstoffen und diagnostischen Mitteln und das Verbringen von Impfstoffen, die lebende Tierseuchenerreger enthalten und zur Bekämpfung von Viehseuchen bestimmt sind, in das Wirtschaftsgebiet kann genehmigt werden, sofern im Einzelfall festgestellt wird, daß hierfür ein Bedürfnis besteht und veterinärpolizeiliche Gründe

nicht entgegenstehen. Die Genehmigung kann mit den erforderlichen Auflagen verbunden werden.

VI. Beförderung in Freihafengebiete

§ 8

Die Beschränkungen der §§ 4 bis 7 gelten nicht bei der Beförderung aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik durch das Wirtschaftsgebiet unter zollamtlicher Überwachung ohne Umladung und Zwischenlagerung in ein Freihafengebiet des Wirtschaftsgebietes zur Weiterbeförderung in fremde Wirtschaftsgebiete.

**VII. Erteilung von Genehmigungen und
Zulassung von Ausnahmen**

§ 9

(1) Veterinärpolizeiliche Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 sind zu erteilen, wenn eine Verbreitung von Tierseuchen nicht zu befürchten ist. Die Genehmigungen können unter Bedingungen erteilt werden und sind mit Auflagen zu verbinden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Genehmigungen nach dieser Verordnung ist jeweils die für das Veterinärwesen zuständige oberste Behörde des Landes, auf dessen Gebiet die Zolldienststelle liegt, über die die Ware verbracht werden soll.

(3) Die für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden können in Einzelfällen Ausnahmen von § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, 2 Satz 2 und Abs. 4 zulassen, wenn sichergestellt ist, daß keine Tierseuchen verbreitet werden.

VIII. Ordnungswidrigkeiten

§ 10

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung lebende Klautentiere, Einhufer, Hasen, Hauskaninchen, Wildkaninchen, lebendes Geflügel, lebende Papageien, Sittiche, Affen oder Halbaffen in oder durch das Wirtschaftsgebiet verbringt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Gesundheitsbescheinigung Fleisch von Klautentieren oder ganze Körper dieser Tiere in das Wirtschaftsgebiet verbringt,
3. entgegen § 5 geschlachtetes Hausgeflügel oder Geflügelteile in das Wirtschaftsgebiet verbringt,
4. entgegen § 6 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung die dort bezeichneten Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringt,

5. einer nach § 7 Satz 2 oder § 9 Abs. 1 Satz 2 für das Verbringen in oder durch das Wirtschaftsgebiet festgesetzten Auflage zuwiderhandelt.

blatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

IX. Schlußvorschriften

§ 11

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-

§ 12

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1971 in Kraft.

Bonn, den 6. August 1971

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung des Staatssekretärs
Prof. Dr. Pielen

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
12. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1528/71 des Rates zur Änderung der Verordnungen Nr. 120/67/EWG und Nr. 359/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide bzw. Reis	20. 7. 71	L 162/1
12. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1529/71 des Rates zur Änderung insbesondere des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 1052/68 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	20. 7. 71	L 162/11
12. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1530/71 des Rates zur Festlegung der wesentlichsten Handelsplätze für Getreide, der für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise, des Interventionspreises für Mais sowie des einzigen abgeleiteten Interventionspreises für Hartweizen für das Wirtschaftsjahr 1971/1972	20. 7. 71	L 162/16
12. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1531/71 des Rates zur Festlegung der Beihilfe für die Erzeugung von Hartweizen für das Wirtschaftsjahr 1971/1972	20. 7. 71	L 162/18
19. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1532/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	20. 7. 71	L 162/19
19. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1533/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	20. 7. 71	L 162/21
19. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1534/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berechtigung	20. 7. 71	L 162/23
19. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1535/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	20. 7. 71	L 162/24
19. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1536/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1097/68 hinsichtlich der auf dem Rindfleischsektor in Frankreich für die Ableitung der Interventionspreise anzuwendenden Koeffizienten	20. 7. 71	L 162/25
12. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1537/71 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	21. 7. 71	L 163/1
19. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1538/71 der Kommission zur Festsetzung bestimmter Handelsplätze für Getreide und der für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1971/1972	21. 7. 71	L 163/14
19. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1539/71 der Kommission zur Bestimmung gemeinsamer Analysemethoden für den Weinsektor	21. 7. 71	L 163/41
20. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1540/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	21. 7. 71	L 163/45
20. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1541/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	21. 7. 71	L 163/47
20. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1542/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berechtigung	21. 7. 71	L 163/49

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
20. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1543/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	21. 7. 71	L 163/50
20. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1544/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	21. 7. 71	L 163/51
20. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1545/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	21. 7. 71	L 163/52
20. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1546/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	21. 7. 71	L 163/54
20. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1547/71 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	21. 7. 71	L 163/57
20. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1548/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 26. Juli 1971 beginnenden Zeitraum	21. 7. 71	L 163/59
20. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1549/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 757/71 über besondere Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Beihilfengewährung für Magermilchpulver für Futterzwecke und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch bei der Ausfuhr	21. 7. 71	L 163/62
19. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1550/71 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 120/67/EWG im Hinblick auf die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe	22. 7. 71	L 164/1
19. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1551/71 des Rates zur weiteren Verlängerung der Geltungsdauer der Artikel 1 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 290/69 zwecks Bereitstellung von 50 000 Tonnen Getreide und Reis für eine Nahrungsmittelhilfemaßnahme zugunsten der bengalischen Flüchtlinge in Indien	22. 7. 71	L 164/2
19. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1552/71 des Rates betreffend die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zugunsten der bengalischen Flüchtlinge in Indien	22. 7. 71	L 164/3
19. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1553/71 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 359/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Reis	22. 7. 71	L 164/5
19. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1554/71 des Rates zur Festsetzung des Schwellenpreises für geschälten Reis und Bruchreis und des in den Schwellenpreis für vollständig geschliffenen Reis einzubeziehenden Schutzbetrags für das Wirtschaftsjahr 1971/1972	22. 7. 71	L 164/10
19. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1555/71 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 362/67/EWG hinsichtlich der Ausbeute bei der Verarbeitung von Rohreis zu vollständig geschliffenem Reis	22. 7. 71	L 164/11
19. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1556/71 des Rates über Sondermaßnahmen für das Brennen von Birnen und Pfirsichen, die Gegenstand von Interventionsmaßnahmen waren	22. 7. 71	L 164/12
19. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1557/71 des Rates über Sondermaßnahmen für die Vergabe von Aufträgen zur Verarbeitung von Tomaten, Birnen und Pfirsichen, die Gegenstand von Interventionsmaßnahmen waren	22. 7. 71	L 164/13
20. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1558/71 der Kommission über die bei der Einfuhr von Tomatenkonzentraten anzuwendenden Schutzmaßnahmen	22. 7. 71	L 164/14
20. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1559/71 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Baumwollsaat für das Wirtschaftsjahr 1971/1972	23. 7. 71	L 165/1
22. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1560/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	23. 7. 71	L 165/2
22. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1561/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	23. 7. 71	L 165/4

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
22. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1562/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	23. 7. 71	L 165/6
22. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1563/71 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	23. 7. 71	L 165/8
22. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1564/71 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	23. 7. 71	L 165/11
22. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1565/71 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	23. 7. 71	L 165/13
22. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1566/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	23. 7. 71	L 165/15
22. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1567/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	23. 7. 71	L 165/17
22. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1568/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	23. 7. 71	L 165/19
22. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1569/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	23. 7. 71	L 165/20
22. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1570/71 der Kommission über die Nichtfestsetzung von Zusatzbeträgen bei Einfuhren von lebenden und geschlachteten Schweinen sowie bestimmten Teilstücken von Schweinen aus Bulgarien	23. 7. 71	L 165/23
22. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1572/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	23. 7. 71	L 165/26
22. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1573/71 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	23. 7. 71	L 165/28
Andere Vorschriften		
22. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1571/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2588/69 der Kommission vom 22. Dezember 1969 über die Aufstellung der Liste der Luftschiffahrtsgesellschaften, die im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens von der Sicherheitsleistung befreit sind	23. 7. 71	L 165/25
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1368/71 der Kommission vom 29. Juni 1971 über die Ausfuhrerstattung für zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1971/72 ausgeführtes Malz (Abl. Nr. L 144 vom 30. Juni 1971)	22. 7. 71	L 164/18
— Berichtigung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1503/71 der Kommission vom 14. Juli 1971 zur Festsetzung der in Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 vorgesehenen Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (Abl. Nr. L 158 vom 15. Juli 1971)	22. 7. 71	L 164/18

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.